



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Wartau
Poststrasse 51
9478 Azmoos

12. März 2024

Geschäft Nr. 24-1003

Gemeinde Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Buttelergraben**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1.1 Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird der Gewässerraum des Buttelergrabens festgelegt.

1.2 Nach einer Mitwirkung hat der Gemeinderat den Sondernutzungsplan am 8. März 2022 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 23. März 2022 bis 21. April 2022. Es sind zwei Einsprachen eingegangen. Mit Entscheid vom 10. August 2022 wies der Gemeinderat die Einsprachen ab. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigte den Sondernutzungsplan am 1. Dezember 2022. Gegen den Sondernutzungsplan wurde schliesslich Rekurs erhoben. Zudem reichte der Rekurrent ein Gesuch um Gewässerfeststellung beim Amt für Wasser und Energie ein.

1.3 Aus den darauffolgenden Abklärungen hat sich ergeben, dass der Gewässerraum im Einlaufbereich zum eingedolten Gewässerabschnitt sowohl in der Länge als auch in der Breite reduziert werden kann. Der Sondernutzungsplan wurde somit angepasst und die



Änderungen wurden am 6. Februar 2024 vom Gemeinderat erlassen. Auf eine erneute öffentliche Auflage wurde verzichtet. Die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind mit den Änderungen einverstanden. Damit werden die Genehmigung vom 1. Dezember 2022, der Rekurs und das Gesuch um Gewässerfeststellung gegenstandslos.

2 Erwägungen

2.1 Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 29. Januar 2021 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Im Genehmigungsverfahren wurden die Unterlagen den betroffenen kantonalen Fachstellen zum nochmaligen Mitbericht zugestellt. Es bestehen keine Einwände seitens der kantonalen Fachstellen.

2.2 Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

2.3 Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.4 Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

2.5 Die Gebühr für die Vorprüfung und 1. Genehmigung wurde bereits erhoben und einbezahlt. Die hier verrechneten Gebühren beziehen sich somit lediglich auf die vorliegende Genehmigung.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt, H. Rusch
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie